

INITIATIVE KAARSTER GEGEN FLUGLÄRM



„Kaarster gegen Fluglärm e.V.“, Hinterfeld 44c, 41564 Kaarst

An die Presse

„Kaarster gegen Fluglärm e.V.“
c/o Werner Kinds Müller
Hinterfeld 44c
41564 Kaarst
02131-1769617
kindsmueller@kagf.de
www.kagf.de

Kaarst, 25. August 2018

Zur Änderung der Betriebsgenehmigung für den Flughafen Dortmund: Konsequenzen daraus für Düsseldorf ziehen und die Nachtflugregelung übernehmen!

Zu der jetzt bekannt gewordenen ergänzenden Entscheidung der Bezirksregierung Münster zur Änderung der Betriebsgenehmigung des Flughafens Dortmund erklärt der Vorsitzende des Vereins „Kaarster gegen Fluglärm e.V.“ Werner Kinds Müller:
„Die Entscheidung der Bezirksregierung, aus Lärmschutzgründen die Zahl der Starts und Landungen in der Nacht zu beschränken, sollte dem Verkehrsminister Vorbild für die Änderung der Betriebsgenehmigung in Düsseldorf sei.“

Die Bezirksregierung Münster hat dem Antrag der Flughafen Dortmund GmbH auf eine allgemeine Verlängerung der Betriebszeit für planmäßige Landungen bis 23 Uhr, ohne dass die Anzahl der Bewegungen limitiert wird, nicht in vollem Umfang entsprochen. Sie hat dies mit dem Schutz der Nachtruhe der Anwohner begründet.

Die Genehmigungsentscheidung sieht vor:

- dass zwischen 22 Uhr und 23 Uhr **aus Lärmschutzgründen** nur **vier** planmäßige Landungen pro Tag im Durchschnitt der sechs verkehrsreichsten Monate des Jahres zulässig sind;
- verspätete Landungen sind nur bis 23.30 Uhr und nach vorheriger Genehmigung zulässig.
- Planmäßig bis 22 Uhr vorgesehene Starts dürfen nach vorheriger Genehmigung nur bis 22.30 Uhr durchgeführt werden;
- Sofern sich die Verspätung schon aus der Flugplangestaltung ergibt, dürfen diese Genehmigungen nicht erteilt werden;
- Wenn in einem Monat mehr als 16 Verspätungen genehmigt worden sind, dürfen weitere Genehmigungen nur noch durch die Luftaufsicht ausgesprochen werden;



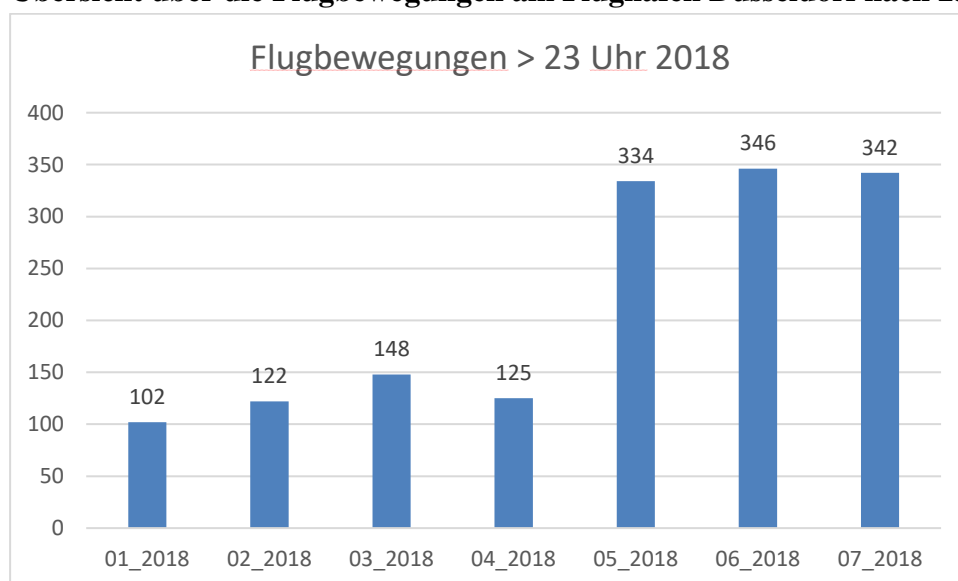
- Verspätete Starts und Landungen dürfen nur für Flugzeuge mit lärmarmer Bauweise zugelassen werden.

„Auch wenn die Entscheidung für die Anwohner gegenüber der geltenden Genehmigungslage unter Lärmgesichtspunkten eine Verschlechterung darstellt, sollten die Gründe für die Beschränkung der Flugbewegungen nach 22 Uhr und die vorgesehene rigide Genehmigungspraxis auch den Flughafen Düsseldorf übertragen werden,“ so Kindsmüller.

„Das Recht auf eine weitgehend lärmfreie Nachtruhe kann weder ortsabhängig noch von der Größe des Flughafens abhängig sein. Der Verkehrsminister muss endlich die Regelungen für die Nachtruhe für Düsseldorf verschärfen, da sie zu einer unerträglichen Situation geführt hat! Würde er die Regelung für Dortmund auf Düsseldorf übertragen, so würde damit ein entscheidender Schritt zur Verbesserung der Nachtruhe geleistet.“

Hinweis:

Übersicht über die Flugbewegungen am Flughafen Düsseldorf nach 23 Uhr



Werner Kindsmüller

Weitere Auskünfte unter: 0151-28804294

www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/luftverkehr/flughafen_flugplaetze/dortmund/Flughafen-Dortmund-Aenderungsgenehmigung-2018.pdf